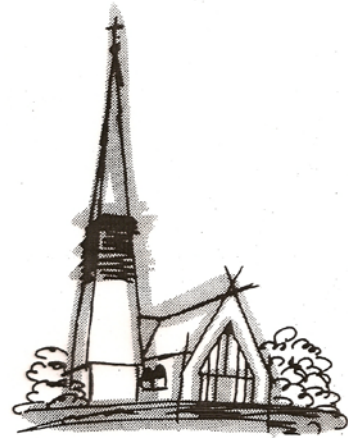


Friedhofsgebührensatzung vom 30.04.2012 der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tangstedt

Nach Artikel 15 Abs. 1 Buchstabe f und I
der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche
i. V. m. § 42 der Friedhofssatzung hat der Kirchenvorstand
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tangstedt in der Sitzung
am 13.03.2012 die nachstehende
Friedhofsgebührensatzung beschlossen:



§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tangstedt und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschild

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten, rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten. Abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Abs. 1 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten.

(Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren)

1. Reihengrabstätte

- | | | |
|---|--------------|---------------|
| a) für Säрге verstorbener Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
auf dem Kindergrabfeld | für 15 Jahre | 278,00 Euro |
| b) für Säрге verstorbener Kinder
auf dem Kindergrabfeld | für 25 Jahre | 1.682,00 Euro |
| c) für Säрге mit der Mindestanforderung <i>Rasen</i>
namenlos | für 25 Jahre | 2.095,00 Euro |
| d) für Säрге mit der Mindestanforderung <i>Rasen</i>
mit Namensinschrift in das Gemeinschaftsgrabmal | für 25 Jahre | 2.447,00 Euro |
| e) für Urnen mit der Mindestanforderung <i>Rasen</i>
namenlos | für 20 Jahre | 894,00 Euro |
| f) für Urnen mit der Mindestanforderung <i>Rasen</i>
mit Namensinschrift in das Gemeinschaftsgrabmal | für 20 Jahre | 1.246,00 Euro |

2. Wahlgrabstätte

a) für Beetanlage *) **) je Grabstelle		
	für 25 Jahre	1.770,00 Euro
b) mit der Mindestanforderung <i>Rasen</i> *) **) je Grabstelle		
	für 25 Jahre	2.095,00 Euro
c) für Urnen je Grabstelle		
	für 20 Jahre	761,00 Euro
d) für Urnen als Baumgrab je Grabstelle		
	für 20 Jahre	1.062,00 Euro

*) Bei einer Urnenbeisetzung beläuft sich die Verleihung des Nutzungsrechtes auf 20 Jahre. Die Gebühren reduzieren sich entsprechend um 1/5.

**) Bei einer Erdbestattung eines verstorbenen Kindes bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beläuft sich die Verleihung des Nutzungsrechtes auf 15 Jahre. Die Gebühren reduzieren sich entsprechend um 2/5.

II. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbeitrag der Gebühren unter Nr. 2a-c berechnet. Dabei bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausgraben und Verfüllen der Gruft und Abräumen der überflüssigen Erde.

1. Für eine Erdbestattung		
a) in einer Reihengrabstätte		
	Särge bis 1,20 m	103,00 Euro
	Särge ab 1,20 m	513,00 Euro
b) in einer Wahlgrabstätte		
	Särge bis 1,20 m	103,00 Euro
	Särge ab 1,20 m	513,00 Euro
2. Für eine Urnenbeisetzung		175,00 Euro

IV. Sonstige Gebühren

1. Gruftschmuck		
	Für das Auskleiden der Gruft, Transport und Abräumen der Kränze	
a) bei einer Erdbestattung		49,00 Euro
b) bei einer Urnenbeisetzung		44,00 Euro

V. Gebühren für Ausgrabungen

- | | |
|------------------------------------|---------------|
| 1. Für die Ausgrabung einer Leiche | 1.539,00 Euro |
| 2. Für die Ausgrabung einer Urne | 525,00 Euro |

VI. Gebühren für die Reservierung von Grabstätten

- | | | |
|--|--------------|-------------|
| 1. Wahlgrabstätte | | |
| a) für Beetanlage bzw. Mindestanforderung <i>Rasen</i>
<i>je Grabstelle</i> | für 10 Jahre | 638,00 Euro |
| b) für Urnen
<i>je Grabstelle</i> | für 10 Jahre | 461,00 Euro |
| c) für Urnen als Baumgrab
<i>je Grabstelle</i> | für 10 Jahre | 328,00 Euro |

VII. Verlängerung von Reservierungen

Eine Verlängerung der Reservierung von 5 Jahren ist möglich. Für jedes Jahr der Verlängerung der Reservierung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 1a,b berechnet.

Die Gebühr für die Reservierung wird für die gesamte Reservierungszeit im Voraus erhoben. Bei Eintritt der Nutzung wird die nicht in Anspruch genommene Reservierungszeit auf die neu entstehende Gebühr angerechnet.

VIII. Verwaltungsgebühren

- | | |
|---|-------------|
| 1. Für die Ausstellung einer Graburkunde und die Überlassung der Friedhofssatzung | 13,00 Euro |
| 2. Für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter oder die Verlängerung der Nutzungszeit | 12,00 Euro |
| 3. Für die Ausstellung einer Reservierungsurkunde | 12,00 Euro |
| 4. Für die Genehmigung | |
| a) eines liegenden Grabmals | 18,00 Euro |
| b) zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit | 43,00 Euro |
| c) einer Nachbeschriftung oder Änderung an einem Grabmal | 18,00 Euro |
| d) einer nachträglichen Namensinschrift in das Gemeinschaftsgrabmal | 352,00 Euro |
| e) für die Zulassung einer/es Gewerbetreibenden | 36,00 Euro |

§ 7 Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

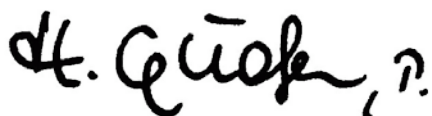
§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 06.08.2008 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises Hamburg-Ost vom 13.04.2012 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Tangstedt, 30.04.2012

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tangstedt
-Der Kirchenvorstand-



Hartmut Quast (Pastor)
Vorsitzender



Hartwig Matzen
Mitglied